

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

im September 2011 haben wir damit begonnen, in halbjährlicher Folge über unsere Arbeit als Insolvenzverwalter sowie als Restrukturierungs- und Sanierungsberater zu berichten. Auch sind seitdem Neuigkeiten aus unserer Kanzlei stets Thema unseres Newsletters. Jetzt sind wir glücklich, Ihnen unsere bereits zehnte Newsletterausgabe vorlegen zu können.

2016 ist, wie das Vorjahr, von einem Rückgang der Regelinsolvenzverfahren geprägt. Gleichwohl sind die Sanierungsfälle geblieben und so verwundert es nicht, dass eine rege Diskussion zu dem von der EU-Kommission geforderten vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren begonnen hat. In diesem Newsletter beteiligen wir uns daran. Auch das Thema Insolvenzanfechtung, für das die Bundesregierung eine Gesetzesreform auf den Weg gebracht hat, beschäftigt weiterhin alle wesentlichen Beteiligten. An gleicher Stelle auf Seite 4 greifen wir das Hin und Her bei den Reformbemühungen auf, zu dem unser Kollege Martin Schmidt im Kurzinterview Stellung bezieht.

Aus der Sanierungspraxis berichten wir über die Verkäufe der Linci-Modehandelskette sowie dem Spezialmaschinenbauer ESTANIT, denen wir in den vergangenen Monaten erfolgreich eine Fortführung auf dem Weg der übertragenden Sanierung ermöglicht haben. Die erfolgreiche Sanierung der WEISSTALWERK-Gruppe im Rahmen der Eigenverwaltung mit Insolvenzplan unterstützen wir als Restrukturierungsverantwortliche.

Statistisch gesehen gehören wir unter anderem damit weiterhin zu den Top 20-Verwalterkanzleien in Deutschland – so die Auswertung des INDat Reports für das 1. Quartal 2016. In Nordrhein-Westfalen kommt AndresPartner mit zwei Top 10-Verwaltern, Dr. Dirk Andres und Dr. Claus-Peter Kruth, wie auch in der Gesamtjahresstatistik 2015 auf Platz 3.

Abschließend freuen wir uns auch dieses Mal darüber, von Legal 500 erneut als führende Kanzlei im Bereich Insolvenzverwaltung ausgezeichnet worden zu sein. Unser Kollege Dr. Dirk Andres wurde derweil die Ehre zuteil, als Mitglied in den Gravenbrucher Kreis aufgenommen zu werden, in dem Vertreter der führenden Insolvenzkanzleien Deutschlands zusammengeschlossen sind, die sich durch überregionale Restrukturierungs- und Sanierungserfahrungen auszeichnen.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre unserer Jubiläumsausgabe!



Budnik

Andreas Budnik
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt

INHALT

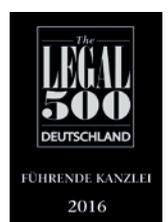
| | |
|-----------------------|---|
| Aus den Verfahren | 2 |
| Neues aus der Kanzlei | 3 |
| Veranstaltungen | 3 |
| Veröffentlichungen | 3 |
| Rechtliches | 4 |
| Impressum Kontakt | 4 |



InsO 9001:2010



Kanzlei des Jahres
für Insolvenzverwaltung



WEISSTALWERK Stahlhochbau erfolgreich über Eigenverwaltung saniert

Die Restrukturierung der WEISSTALWERK Stahlhochbau GmbH & Co. KG konnte innerhalb von sieben Monaten zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden. Nachdem die Gläubigerversammlung nahezu einstimmig für das vom Geschäftsführer und dem Team des Restrukturierungsbeauftragten Dr. Dirk Andres entwickelte Sanierungskonzept gestimmt hatte, wird die Aufhebung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung kurzfristig erwartet.

Wilnsdorf. Die WEISSTALWERK Stahlhochbau GmbH & Co. KG, Hersteller von hochwertigen Stahl-, Industrie- und Produktionshallen, hatte im November 2016 beim Amtsgericht in Siegen Antrag auf Eigenverwaltung gestellt. Grund für diese Entscheidung war der negative Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr 2014/2015, der im Wesentlichen durch Schwierigkeiten bei zwei Großprojekten verursacht wurde. Ziel war es nun, das Unternehmen mit den Mitteln des Insolvenzrechts zu sanieren und dauerhaft fortzuführen.

Durch die gerichtliche Anordnung der Eigenverwaltung verblieb die Firmenleitung bei dem Geschäftsführer, der den Geschäftsbetrieb während der gesamten Sanierung uneingeschränkt aufrechterhielt. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres war mit seinen Kollegen Andreas Budnik und Alexander Müller beauftragt, die Restrukturierung des Unternehmens durchzuführen, die unter anderem Anpassungen im Bereich der Personalstruktur sowie die Optimierung von Unternehmensprozessen umfasste.

Bereits unmittelbar nach Antragstellung hat das Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem gerichtlich bestellten vorläufigen Sachwalter seinen Geschäftsbetrieb stabilisiert und die Voraussetzungen für eine Fortführung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens getroffen. Nachdem eine überwiegende Gläubigermehrheit für den Sanierungsplan gestimmt und die Aufhebung des Verfahrens durch das Amtsgericht nach Ablauf üblicher Fristen und Bedingungen kurzfristig zu erwarten ist, kann sich die WEISSTALWERK Stahlhochbau wieder vollständig dem Tagesgeschäft widmen. Auf diese Weise sichert das Unternehmen den Standort sowie rund 130 Arbeitsplätze innerhalb der WEISSTALWERK-Gruppe.

Stahlhochbauspezialist aus Wilnsdorf macht weiter



Im nordrhein-westfälischen Wilnsdorf fertigt die WEISSTALWERK Stahlhochbau hochwertige Gebäude und Anlagen, die in enger Absprache mit den Kunden konzipiert werden. Dank der langjährigen Erfahrung und umfassenden Expertise gehört das Unternehmen zu den führenden Anbietern in diesem Bereich.

Mit der Sanierung von WEISSTALWERK Stahlhochbau festigt die Kanzlei AndresPartner ihre Kompetenz im Bereich der Eigenverwaltungsberatung, die bisher unter anderem Unternehmen wie die A.I.S. GmbH, die Riposana Schaumstoffverarbeitung GmbH sowie die TELBA AG erfolgreich bei ihren Restrukturierungen begleitet hat.

Übertragende Sanierung für Spezialmaschinenbauer ESTANIT

Mülheim an der Ruhr. Dr. Dirk Andres hat die wesentlichen Vermögenswerte der ESTANIT GmbH Edelstahl- und Gußtechnik nach sechsmonatigem Betrieb im eröffneten Verfahren verkauft. Die HAAGE Anagramm Technologien GmbH aus dem oberbayerischen Peissenberg führt das Unternehmen seit April 2016 als Werk Mülheim fort. 16 Arbeitsplätze bleiben auf diesem Weg bestehen. Der Erwerber will durch Investitionen in Technologie, Technik und Anlagen die bestehenden Planungs- und Fertigungsprozesse verbessern und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens stärken. Der Insolvenzantrag ging im September 2015 beim Amtsgericht Duisburg ein.

Fortbestand der bundesweit tätigen Modehandelskette Linci gesichert

Ratingen. Mit dem Verkauf aller wesentlichen Vermögenswerte der Quanon Mode GmbH hat Rechtsanwalt und Sanierungsexperte Dr. Dirk Andres als Insolvenzverwalter der Gesellschaft insgesamt 34 Arbeitsplätze sowie zehn Filialen der bundesweit tätigen Modehandelskette Linci gesichert. Bestandteil des ausgehandelten Asset Deals waren auch die Markenrechte sowie die Lagerbestände des Unternehmens, das Damenbekleidung für die Zielgruppe von 30 bis 55 Jahren anbietet. Käufer war die neu gegründete Linci GmbH, Tochter der koreanischen Quanon Corporation. Die Linci-Verkaufsstandorte in Aachen, Amberg, Aschaffenburg, Bruchsal,

Butzbach, Herborn, Hof, Kaarst, Kassel und Langen bleiben auf diese Weise erhalten. Während des vorläufigen Insolvenzverfahrens blieben die Geschäfte, die eine durchschnittliche Verkaufsfläche von 100 Quadratmeter ausweisen, geöffnet. Die Gesellschaft der koreanischen Modemarke Linci hatte am 7. Oktober 2015 einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt. Das Amtsgericht Düsseldorf hat als zuständiges Insolvenzgericht daraufhin Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres Anfang Dezember 2015 zum Insolvenzverwalter bestellt. Er war zuvor bereits als vorläufiger Insolvenzverwalter mit dem Unternehmen befasst.

Dirk Andres in den Gravenbrucher Kreis aufgenommen

Halle/Saale. Der Gravenbrucher Kreis, der Zusammenschluss der führenden Insolvenzverwalter Deutschlands, die sich durch überregionale Restrukturierungs- und Sanierungserfahrung auszeichnen, hat Dr. Dirk Andres als Mitglied aufgenommen. »Wir freuen uns, mit Dr. Dirk Andres einen engagierten Mitstreiter zu gewinnen, der sich neben seiner erfolgreichen Tätigkeit als Insolvenzverwalter und Restrukturierer von Unternehmen auch für hohe Qualitätsstandards und die Fortentwicklung des Insolvenzrechts einsetzt«, so der Sprecher des Gravenbrucher Kreises, Lucas F. Flöther.



Neues Büro in Hameln eröffnet

Hameln. Seit dem Einstieg von Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Schmidt im vergangenen Jahr ist die Kanzlei AndresPartner auch an den Standorten Detmold und Hameln vertreten. Im niedersächsischen Hameln hat die Kanzlei Anfang 2016 nun ein neues Bürogebäude bezogen, um genügend Platz für das weiter wachsende Team vor Ort zu haben. Derzeit bearbeiten dort zwölf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzverfahren. Gleichzeitig ist Hameln ein wichtiger Standort für den sich vergrößernden Restrukturierungsbereich von AndresPartner. Rechtsanwalt Martin Schmidt wird von den Amtsgerichten Hameln, Detmold, Paderborn, Bielefeld und Hannover zum Insolvenzverwalter bestellt.

Erneute Auszeichnung von Legal 500

Düsseldorf. Auch 2016 hat der Legalease-Verlag die Kanzlei AndresPartner in seinem renommierten juristischen Handbuch »The Legal 500 Deutschland« als eine führende Kanzlei aufgenommen.



Laut redaktioneller Bewertung ist AndresPartner »im Insolvenzrecht gut aufgestellt« und »[Dr.] Dirk Andres ... im Markt 'sehr geschätzt'«.

Weitere Informationen: www.legal500.de

VERANSTALTUNGEN

Insolvenzanfechtung gefragtes Vortragsthema

Mönchengladbach/Düsseldorf. Die Anfechtung von Zahlungen durch Insolvenzverwalter hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Vor diesem Hintergrund hat Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth am 9. November 2015 an der IHK Bonn/Rhein-Sieg ein Praxisseminar Recht abgehalten. Am 28. Januar 2016 hat auch Rechtsanwalt Andreas Budnik an der IHK Mönchengladbach vor mehr als 70 Teilnehmern Strategien zur Vermeidung und Abwehr von Anfechtungsversuchen vorgestellt. »Insolvenzanfechtung - Was tun als Lieferant?« war der Titel seines Vortrags. Am selben Tag hielt Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres für den

BVMW in Düsseldorf eine »25x25«-Impulspräsentation. Sein Thema war »Insolvenzrecht reloaded: Eigenverwaltung in der (Rechts-)Praxis«. Am 12. April 2016 war Andres dann Teilnehmer einer hochkarätig besetzten Panel-Diskussion des Düsseldorfer Restrukturierungsforums im Düsseldorfer Industrieclub zum Thema »Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren«. Ausblick: Am 22. September 2016 wird Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Schmidt zusammen mit Dr. Claus-Peter Kruth in Frankfurt/Main über das Thema »Steuern in Sanierung und Insolvenz« sprechen.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Urteile und Rechtsprechung wissenschaftlich kommentiert

Düsseldorf. Dieses Mal widmet Markus Freitag sich in einer Anmerkung zum OLG-Urteil vom 21. September 2015 dem Verzicht der Finanzverwaltung auf Besteuerung von Sanierungsgewinnen im Insolvenzplan (NZI 2015, 978). An anderer Stelle kommentiert er das BGH-Urteil vom 22. Oktober 2015 zum Herausgabeanspruch des Sicherungszessionars gegen den Insolvenzverwalter hinsichtlich des durch Anfechtung der Zahlung an den Zweitcessionar Erlangten (EWiR 2016, 51).

Andreas Budnik kommentiert das BGH-Urteil vom 16. Juli 2015 zum Beginn der Verjährung eines Anspruchs des Insolvenzschuldners gegen den Insolvenzverwalter auf Ersatz eines Gesamtschadens erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens (EWiR 2015, 645). Dr. Claus-Peter Kruth bespricht das BFH-Urteil zum Vorsteuerabzug aus der Insolvenzverwaltervergütung (MwStR 2015, 725), das BFH-Urteil zur Verjährung des insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbots des § 96 Abs. 1 Nr.

3 InsO (MwStR 2015, 859) sowie das BFH-Urteil zum Nichtbestehen eines Erstattungsanspruchs nicht geschuldeter Umsatzsteuer aus § 37 Abs. 2 AO bei Insolvenz des Rechnungsstellers (SteuK 2015, 497). Darüber hinaus kommentiert er ein Urteil des FG Baden-Württemberg zum Spannungsverhältnis zwischen umsatzsteuerlicher Zwangsverrechnung gem. § 16 II UStG und insolvenzrechtlichem Aufrechnungsverbot des § 96 I Nr. 3 InsO (NZI 2015, 867).

Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in Deutschland?

Dr. Dirk Andres, Partner von AndresPartner:
»Die Meinungen gehen stark auseinander«



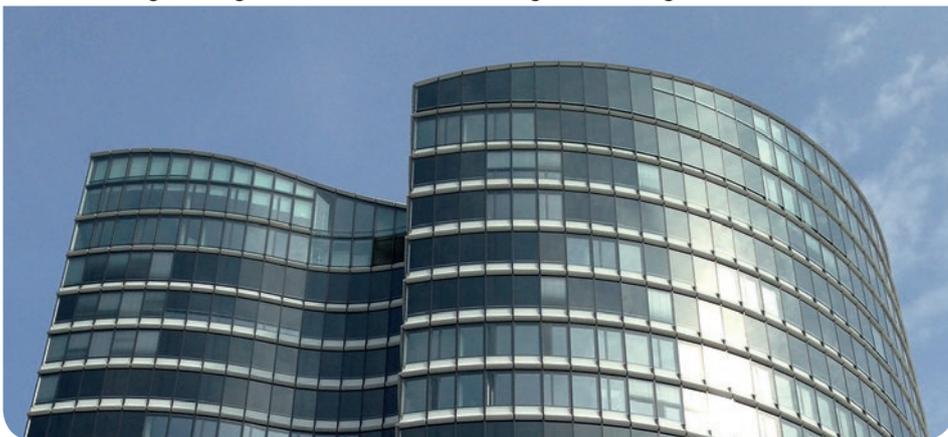
Die Europäische Kommission plant einen neuen Richtlinien-vorschlag zum Umgang mit unternehmerischem Scheitern. Hierbei soll eine weitgehende Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechte auf europäischer Ebene erfolgen, um die Sanierung von Unternehmen zu verbessern. Neben Themen wie dem Restschuldbefreiungsverfahren steht im Wesentlichen die Schaffung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens – wie dies in anderen europäischen Rechtsordnungen bereits normiert ist – im Fokus. In Deutschland gehen die Meinungen zu einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren stark auseinander.

Während die Vertreter internationaler Rechtsanwaltskanzleien die Schaffung eines Verfahrens ohne jede Beteiligung eines Gerichts oder einer sonstigen, eingesetzten neutralen Instanz sowie weitgehende Eingriffe in Vertragsverhältnisse zu einem sehr frühen Zeitpunkt befürworten, halten Insolvenzverwalter das bestehende Insolvenzrecht für ausreichend und erachten ein institutionalisiertes Verfahren vor einer Insolvenz für nicht erforderlich.

Die Argumente sind durchaus valide: Deutschland besitzt nach einer aktuellen Weltbank-Studie eines der besten Insolvenzrechte weltweit. Bei Unternehmensinsolvenzen sieht die Weltbank das deutsche Recht sogar im Vergleich auf Platz drei, und das von 189 Staaten. Auch aufgrund von Änderungen der Insolvenzordnung durch das ESUG hat das deutsche Insolvenzrecht in den vergangenen Jahren erheblich gegenüber anderen Rechtsordnungen, wie der amerikanischen und englischen aufgeholt. Brauchen wir also eine neue Verfahrensart? Trotz Einwänden steht nach allem, was von der EU-Kommission zu vernehmen ist, nicht mehr das Ob, sondern nur noch das Wie eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens zur Debatte. Aber wie könnte ein solches Verfahren aussehen?

Das Ziel des neuen Restrukturierungsverfahrens wäre die Sicherung beziehungsweise die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit des betroffenen Unternehmens – und das außerhalb einer Insolvenz. Hierbei kann es aber nur um die Restrukturierung der Passivseite der Bilanz gehen. Das Verfahren darf lediglich Geldkreditgläubiger betreffen und nicht in Arbeitnehmerrechte eingreifen. An dem Verfahren dürften dann auch nur diejenigen Gläubiger beteiligt werden, von denen im Sanierungsplan ein Beitrag verlangt wird. Weitergehende Werkzeuge der Insolvenzordnung müssten aber letztendlich dem formalisierten Verfahren vorbehalten bleiben und dürfen außerhalb keine Anwendung finden.

Auch die Frage der Verantwortlichkeiten ist Bestandteil der Diskussionen. Zuständig für dieses neu zu schaffende Restrukturierungsverfahren sollten ausschließlich spezialisierte Amtsgerichte sein. Speziell geschulte Richter, die über erweiterte betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, würden hier dann die Überwachung übernehmen. Wichtig wäre, dass die Regularien einer vorinsolvenzlichen Sanierung nicht in der Insolvenzordnung angesiedelt sind, sondern in einer neu zu schaffenden Restrukturierungsordnung. Aber die Diskussionen haben gerade erst begonnen.



Drei Fragen an: Martin Schmidt zum Stand der Anfechtungsreform

Das Thema Insolvenzanfechtung wird gegenwärtig intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert. Was halten Sie von den aktuellen Reformbemühungen?

Die Reform will die Anwendungsbereiche des Insolvenzanfechtungsrechts begrenzen. Soweit hierdurch die in den vergangenen Jahren von der Rechtsprechung bewirkte Ausweitung, insbesondere im Bereich der Vorsatzanfechtung, betroffen ist, findet dies meine grundsätzliche Zustimmung. Die Vorschriften sollten auf ein von den Marktteilnehmern kalkulierbares Maß begrenzt werden. Daher halte ich es für richtig, vor allem den zeitlichen Anwendungsbereich von zehn auf vier Jahre zu verkürzen.

Der Bundestag hat im Februar eine Anhörung zur Reform des Anfechtungsrechts durchgeführt. Jetzt beginnt die Beratung im Rechtsausschuss. Was erwarten Sie davon?

Ich hoffe, dass noch enthaltene strukturelle Fehler, die insbesondere dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung widersprechen, korrigiert werden. So ist es nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen einer Zwangsvollstreckung erlangte Beträge der Anfechtung vollständig entzogen werden sollen. Aus der Praxis ist bekannt, dass regelmäßig nicht der Lieferant, sondern der Fiskus und die Sozialversicherungen über vollstreckbare Titel verfügen.

Wenn umgesetzt, was wird sich in der Praxis ändern?

Die Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen würde sicherlich erschwert werden. Welche Gläubigergruppe am Ende aber tatsächlich wirtschaftlich profitieren wird, bleibt abzuwarten.

IMPRESSUM

AndresPartner
Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 274 08-569
Telefax: 0211 274 08-570
E-Mail: info@andrespartner.de
URL: www.andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Dirk Andres

Fotonachweise:
Archiv, WEISSTALWERK Stahlhochbau